

Bericht

Paul De Vooght

Der derzeitige Stand der historischen Erforschung des Konziliarismus

Das heiße Eisen der Kontroverse über den Konziliarismus liegt in dem durch das Konzil von Konstanz erlassenen Dekret vom 6. April 1415, das nach seinen Anfangsworten «Haec sancta synodus» (H. S. S.) genannt wird. Es sei hier an seinen entscheidenden Abschnitt erinnert:

«Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen. Diese heilige Synode von Konstanz, die sich zum Lobe des allmächtigen Gottes im Heiligen Geiste rechtmäßig als allgemeines Konzil versammelt hat, um dem derzeitigen Schisma ein Ende zu machen und eine Einigung und Reformation der Kirche Gottes an Haupt und Gliedern durchzuführen, definiert, bestimmt, verordnet und erklärt zur leichteren, sichereren, umfassenderen und freieren Erreichung der Reform und Einigung der Kirche Gottes wie folgt:

Sie erklärt erstens, daß sie selbst, da sie im Heiligen Geiste rechtmäßig versammelt ein allgemeines Konzil abhält und damit die streitende katholische Kirche darstellt, unmittelbar von Christus Vollmacht hat, welcher jedermann, welchen Standes und Ranges – und wäre es selbst päpstlichen Ranges – er auch sei, Gehorsam schuldet in allen Dingen, die den Glauben und die Überwindung des genannten Schismas und die allgemeine Reformation der genannten Kirchen Gottes an Haupt und Gliedern betreffen.

Außerdem erklärt sie, daß jeder, welchen Amtes, Standes und Ranges – und wäre es selbst päpstlichen Ranges – er auch sei, der den Geboten, Beschlüssen, Anordnungen und Vorschriften dieser heiligen Synode und jedes anderen rechtmäßig versammelten allgemeinen Konzils in dem, was in den oben genannten Gegenständen und den damit zusammenhängenden Fragen getan worden ist oder noch getan werden wird, hartnäckig den Gehorsam verweigert, einer angemessenen Buße

unterworfen werden soll – außer, wenn er sich eines anderen besinnt –, und seine geschuldete Strafe erhalten soll, wobei man auch auf andere Rechtsmittel zurückgreifen soll.»¹

Dieser Text hat im Laufe der Jahrhunderte nicht wenig Kontroversen ausgelöst. Seit dem Pontifikat Eugens IV. (1431–1447) hat sich der Konziliarismus, und später haben sich alle Formen des Gallikanismus und des Febronianismus auf ihn berufen. Er ist von allen Ideenströmungen, die man – zweifellos ein wenig *grosso modo* – ultramontan nennen könnte, bekämpft worden. Überdies schien es vielen Theologen, daß er durch die Definition des Primats und der Unfehlbarkeit des Papstes 1870 seinen Gnadenstoß empfangen habe. Die neuere historische Forschung hat diesen letzteren Standpunkt jedoch völlig überholt.

Die Resultate dieser Forschung können logischerweise in zwei große Hauptgruppierungen eingeteilt werden: Die im eigentlichen Sinne historischen Ergebnisse und die Folgerungen daraus für die theologische Auswertung. Das Material ist von bemerkenswertem Umfang. In den notwendigerweise engen Grenzen dieses Bulletins können nur die großen Linien angedeutet werden und nur die hauptsächlichsten Namen genannt werden. Für nähere Einzelheiten gestatte ich mir, zu verweisen auf mein Buch *Les pouvoirs du concile et l'autorité du pape au Concile de Constance* (Paris, Le Cerf, coll. Unam Sanctam, Nr. 56, zitiert: *Les pouvoirs...*) und auf meinen Artikel *Les controverses récentes sur les pouvoirs du concile et l'autorité du pape au Concile de Constance* (in: *Revue théologique de Louvain*, 1970, Bd. I, S. 45–75, zitiert: *Controverses...*).

1. Die historischen Ergebnisse

Unter im strengen Sinne historischem Gesichtspunkt ist das Terrain vor allem von zwei Autoren freigelegt worden, deren Arbeiten sich allgemeiner Wertschätzung erfreuen: B. Tierney² und H. Zimmermann.³ Der erstere hat aufgezeigt, daß *seit dem 12. Jahrhundert* unter den Kanonisten eine *Strömung* bestand, die eine *Begrenzung der Vollmachten des Papstes* begünstigte, sei es nun durch das Kardinalskollegium oder durch das ökumenische Konzil. Wenn die gegenläufige Strömung auch namhafte Vertreter unter den großen Theologen des 13. Jahrhunderts hatte, so gewann die «konziliaristische» Bewegung im 14. Jahrhundert doch neue Kraft und neuen Einfluß. Ihren Höhepunkt erreichte sie, als nach fast vierzigjährigem Schisma

das Konzil von Konstanz zusammentrat, um diesem ein Ende zu machen.

H. Zimmermann hat seinerseits gezeigt, daß die *Einschränkung der Vollmacht des Papstes durch das Konzil* schon einer *häufig geübten Praxis in der Kirche* entsprach, noch bevor sie zum Gegenstand juristischer Abhandlungen gemacht wurde. Im 10. Jahrhundert gab es so viel abgesetzte Päpste wie gewählt! Das gemeinsame Ergebnis dieser Arbeiten – mögen sie auch auf unterschiedlichen Ebenen betrieben worden sein – ist, daß das Konzil von Konstanz mit der Proklamation des Dekretes H. S. S. nicht mehr den Anschein erwecken konnte, wie man oft zu glauben beliebte, als hätte es eine unerhörte Initiative ergriffen oder sich in ein extravagantes Abenteuer gestürzt, was nur zu verstehen sei aus einer hastigen und unüberlegten Improvisation. Das Konzil faßte einen Beschluß, der sicherlich nicht frei war von Doppeldeutigkeiten, der aber seine Wurzeln in der kanonistischen Tradition hatte und der überdies einem unheilvollen Schisma mit Erfolg ein Ende zu setzen vermochte.

Die (falsche) Überzeugung, daß H. S. S. eine häretische Abirrung sei, hatte die Theologen, vor allem seit etwa einem Jahrhundert, dazu getrieben, ein dichtes Gewebe von Behauptungen auszuarbeiten, die untereinander vollkommen kohärent waren, denen aber heute von der historischen Forschung aufs entschiedenste widersprochen wird. Zunächst etwas *über die Ereignisse, die H. S. S. vorausgingen*: Schon seit dem Beginn des Schismas wäre es demnach völlig eindeutig gewesen, daß Urban VI. (1378–1389) der sicherlich rechtmäßige Papst war. Daher waren auch seine Nachfolger legitim, und – im Gegensatz dazu – waren Clemens VII. (1378–1394) und Benedikt XIII. (1394 bis 1424) und dann, seit dem Konzil von Pisa (1409), Alexander V. (1409–1410) und Johannes XXIII. (1410–1415) Gegenpäpste. Der dritte Nachfolger von Urban VI., Gregor XII. (1406 bis 1415), wäre also der rechtmäßige Papst gewesen, als das Konzil von Konstanz zusammentrat. Vom Konzil zur Abdankung aufgefordert, gab er seine Zustimmung nur unter der Bedingung, daß man ihm zunächst dessen Einberufung gestatte. Diese Formalität erschien befremdlich, da das Konzil schon von Johannes XXIII. einberufen worden war und da es tatsächlich schon seit Monaten tagte. Aber sie erschien vielen Theologen bedeutsam. Da Gregor XII. der rechtmäßige Papst war, legitimierte er das Konzil, indem er es einberief.

Durch die darauf folgende Abdankung gab er ihm die Vollmacht, wider die Gegenpäpste Johannes XXIII. und Benedikt XIII. vorzugehen und einen neuen Papst zu wählen.

Die neueste Geschichtsforschung hat dieses in allen Stücken erfundene Märchen zerstört. Die Arbeiten von Seidlmayer⁴ und Prerovski⁵ haben unbestreitbar die Schlußfolgerung bestätigt, die schon N. Valois⁶ zu Beginn dieses Jahrhunderts gezogen hatte, nämlich daß sowohl in Pisa wie in Konstanz jede Hoffnung aufgegeben worden war, entscheiden zu können, wer der wahre Papst sei, und daß es heute keine Möglichkeit mehr gebe, diese Frage zu lösen. Die Konzilien von Pisa und von Konstanz waren also ökumenisch und Johannes XXIII. ein rechtmäßiger Papst. K.-A. Fink hat bezüglich dieser beiden Punkte den unwiderleglichen Beweis erbracht, daß die Zeitgenossen darüber einstimmig so urteilten und daß sie seit dem Konzil von Pisa Gregor XII. und Benedikt XIII. für schismatische Päpste hielten.⁷ Derselbe Tübinger Historiker hat auch aufgezeigt, daß die vom Konzil zu Konstanz Gregor XII. zugestandene Erlaubnis zur «Einberufung» des Konzils eine reine Formsache aus bloßem Entgegenkommen war, dazu bestimmt, der erzwungenen Abdankung etwas von ihrer Härte zu nehmen. Tatsächlich bot das Konzil denselben Köder auch Benedikt XIII. an. Könnte man noch einen eindeutigeren Beweis dafür verlangen, daß es keineswegs die Absicht hatte, dadurch die Legitimität des einen oder des anderen der beiden Rivalen anzuerkennen!

Bezüglich der Ausarbeitung und der Promulgierung des Dekretes H. S. S. sind nicht weniger schwerwiegende Irrtümer immer aufs neue aufgestellt worden. Da man H. S. S. als einen Fehlgriiff verstand, mußte man um jeden Preis beweisen, daß es ohne Wert sei. Man wiederholte hartnäckig, daß Kardinal Zabarella ebenso wie die anderen anwesenden Kardinäle sich gegen die Promulgierung des Dekretes gewandt hätten und daß es nach der Lehre von d'Ailly selber ohne Wert sei. Die historische Forschung hat bewiesen, daß der von Zabarella bevorzugte Text des Dekretes sich in nichts Wesentlichem von dem schließlich und endlich angenommenen unterschied; daß die anwesenden Kardinäle eben diesen einstimmig approbierten und daß d'Ailly die Anwesenheit der Kardinäle nicht für absolut indispensabel betrachtete.⁸

So ist eine ganze pseudohistorische Konstruktion wie ein Kartenhaus zusammengestürzt. Ihre

Stützen waren die Unerhörtheit des Vorgehens eines Konzils gegen einen Papst, die Erhebung des Konzils von Konstanz zu ökumenischer Würde durch Gregor XII. sowie die Ungültigkeit der vierten und fünften Session und im besonderen des lästigen Dekrets H. S. S. Eine gewichtige Wahrheit drängt sich von daher auf: Das Konzil von Konstanz ist nicht legitim und ökumenisch, weil und insofern Martin V., der von ihm gewählte Papst, es anerkannt hat, sondern Martin ist ein rechtmäßiger Papst, weil das Konzil von Konstanz ihn ohne jede päpstliche Approbation rechtmäßig ernannt hat. Die Frage, ob Martin V. dem Dekret H. S. S. seine Approbation gegeben hat oder nicht, wird angesichts dieser Tatsache völlig zweitrangig, weil seine päpstlichen Amtshandlungen nur insofern rechtmäßig sind, als das Konzil vor ihm und ohne ihn rechtmäßig war.

Es sollte trotzdem unser Interesse finden, daß die Haltung Martins V. genauer erforscht worden ist. Dabei ist als wesentliches Ergebnis zu verzeichnen, daß er, obgleich er keinen feierlich-rechtlichen Akt der Approbation gesetzt hat, trotzdem während seines ganzen Pontifikats seine absolute Hochachtung vor dem Konzil von Konstanz bekundet hat. Er hat dessen Entscheidungen Zustimmung ohne jede Einschränkung und den anhaltenden Willen zum Gehorsam gegen das Konzil entgegengebracht. K.-A. Fink hat in den Archiven Martins V. dutzende Stellen ausfindig gemacht, wo Martin V. auf den Dokumenten, die ihm unterbreitet worden sind, sein Nichteinverständnis mit dem dort Vorgeschlagenen vermerkt, indem er ohne jeden anderen Kommentar notiert: *contra constitutiones et statuta concilii Constantiensis.*⁹ In seinen Bullen spricht Martin V. stets vom *Sacrum generale Concilium Constantiense*, ohne einen Unterschied zu machen zwischen seinen Maßnahmen vor oder nach der Einberufung durch Gregor XII., vor oder nach seiner eigenen Wahl. In seiner Bulle *Inter cunctas* fordert er die Anerkennung des Konstanzer Konzils auf den selben Rechtstitel hin wie den der anderen ökumenischen Konzilien. Und er anerkennt die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens gegen die Wiclifiten und die Hussiten zu einem Zeitpunkt, wo das Konzil noch von keinem Papst approbiert war.¹⁰ Und was mehr ist: als im Jahre 1421 und in den folgenden Jahren Spanien dabei verharret, ihm Widerstand zu leisten und Benedikt XIII. zu stützen, ruft er gegen die Widerspenstigen ausdrücklich die «heilsamen Entscheidungen» an, «welche von dem Konzil von Konstanz für die

Wiedervereinigung der Kirche getroffen worden sind», und er gibt ihnen zu verstehen, daß daran niemals etwas geändert werden wird: *sicut ei diximus, nihil per nos umquam exitit immutatum.*¹¹ Für den, der unparteiisch sämtliche Stellungnahmen Martins V. prüft, ist es eindeutig, daß sie eine Illustration darstellen zu der spontanen Erklärung, die sozusagen aus seinem Mund hervorsprudelt, als während der letzten Konzilssitzung die Polen ihn bedrängten, ein Verdikt zu approbieren, das noch keine Zustimmung einer Generalsession gefunden hatte; er rief aus: «Alles, was in Glaubensdingen von dem derzeitigen allgemeinen heiligen Konzil auf konziliare Weise entschieden worden ist, das nehme ich an und werde es unverletzt bewahren. Alles, was in Glaubensdingen auf konziliare Weise behandelt worden ist, das nehme ich an und ratifiziere es, dies alles und nur dieses».¹² Es ist völlig unsinnig und unbegründet, von dieser Erklärung das Dekret H. S. S. auszunehmen, das Martin V. selbst darin einbezogen hat bei seinem Kampf mit den letzten Parteigängern Benedikts XIII.

Die einzige Schwierigkeit, die sich erheben könnte gegen einen Gesamtkomplex von außergewöhnlich klaren Zeugnissen, liegt darin, daß Martin V. entgegen der unveränderten Politik seines ganzen Pontifikats im Mai 1418 eine Bulle veröffentlicht hätte, die jede Berufung vom Papst an das Konzil verbietet. Aber auch hier haben manche ihre Wünsche für Wirklichkeiten gehalten. Denn das, wovon die Quellen sprechen, ist gar keine Bulle, sondern ein Entwurf oder eine Skizze einer Akte, die nie veröffentlicht worden ist. Folglich handelte es sich auch nicht – wie Gerson und Wormditt, der Generalprokurator des Deutschen Ordens in Konstanz, übereinstimmend bezeugen – um ein generelles Verbot der Berufung an das Konzil, sondern einzig und allein um die Nichtannehmbarkeit eines neuen Antrages der Polen in ihrer besonderen Sache.¹³

Was Eugen IV. betrifft, so genügt es, daran zu erinnern, daß er während seines ganzen Pontifikats in seinen aufeinander folgenden Stellungnahmen den größten Wankelmut und in den Begründungen, mit denen er diese zu stützen suchte, eine ebenso große Verworrenheit bewiesen hat. Man kann ihn ebensogut dafür anführen, daß er das Dekret H. S. S. approbiert habe (selbst in der extremen Auslegung, welche ihm das Konzil von Basel gab) wie dafür, daß er es verworfen habe.¹⁴

Es ist ohne Zweifel nicht übertrieben zu sagen, daß die neuere Forschung den genauen Ablauf der

Promulgierung des Dekrets H. S. S. durch das Konzil von Konstanz und seinen wahren historischen Zusammenhang in ein helles Licht gerückt hat. Sie hat der theologischen Auswertung die Möglichkeit gegeben, sich in der Klarheit eines richtigen Verständnisses des berühmten Dekrets zu bewegen. Wenn viele Irrtümer nun bereits an der Wurzel abgeschnitten sind und wenn der «Manövrierraum» der Theologen nun auch ziemlich eng begrenzt ist, so ist doch noch keine vollkommene Übereinstimmung erzielt worden. Es bleiben Divergenzen selbst unter denen, für die Theologie nicht darin besteht, Tatsachen und alte Texte schlaue und findig mit heutzutage vorgefaßten Denkschemata in Einklang zu bringen.

2. Theologische Divergenzen

Manche, an ihrer Spitze H. Jedin, wollen in dem Dekret H. S. S. nur «eine Notstandsmaßnahme» sehen, die in keiner Weise die wesentlichen Strukturen der Kirche berührt.¹⁵ Man kann ihm entgegen, daß diese Meinung dem Text von H. S. S. nicht genügend Rechnung trägt, der doch wohl über das Konzil von Konstanz allein hinauszielt. Sie trägt weiterhin nicht der Tatsache Rechnung, daß das Dekret, auch wenn es nicht *in directo* eine dogmatische Definition ist, nichtsdestoweniger eine Glaubenswahrheit in sich schließt, die ihrer Natur nach unveränderlich ist und sich so *eo ipso* jeder Manipulation entzieht – welcher Art «Maßgabe» es auch sei.

Andere beugen sich ohne Widerrede und ohne Verschweigen vor dem ursprünglichen Sinn von H. S. S., aber sie halten diesen für *unannehmbar in der römisch-katholischen Lebrtradition*. Sie wollen uns beibringen, daß es grundsätzlich möglich sein müßte, die Dekrete heute besser zu verstehen als die Konzilsväter selbst dazu fähig waren.¹⁶ Eine gut durchgeführte Hermeneutik würde es so erlauben, H. S. S. in einer Weise zu verstehen, die dem I. Vatikanum nicht widerspräche. Sicherlich kann man zugunsten dieser These die notwendige Unvollkommenheit jeder Lehrformulierung ins Feld führen. Keine Formulierung vermag ihren Gegenstand erschöpfend zu erfassen, und alle können verbessert und ergänzt werden. Man könnte die *analogia fidei* als stets anzuwendende Regel anführen, welche es erlaubt, bei Formulierungen, die zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen ausgesprochen wurden, die einen durch die anderen genauer zu bestimmen. Ich glaube aber dennoch nicht, daß das «bessere Ver-

ständnis» so weit gehen kann, den offenkundigen Sinn eines Textes umzuformen. Zweifellos können wir manchmal Tragweite und Implikationen eines Textes besser verstehen als sein Verfasser. Aber wir können keineswegs so weit gehen, daß wir ihn etwas anderes sagen lassen als er gesagt hat.

Die Geistesakrobatik, die man uns zumuten möchte, ist schließlich auch überflüssig. *Das Konzil von Konstanz steht nur dann im Widerspruch zum I. Vatikanum, wenn man sowohl dem Dekret H. S. S. wie der Konstitution Pastor aeternus eine Deutung zu geben versucht, die ihrem jeweiligen Sinn Gewalt antut.* Das Dekret des Konzils von Konstanz macht aus der Konzilsversammlung nicht das oberste Regierungsorgan der Kirche, wie das Konzil von Basel es später wollte. Es fordert den Gehorsam des Papstes nur in Dingen, bei denen es ihm ohnehin nicht erlaubt wäre, nach seinem eigenen Willen zu handeln. Der Papst kann nicht den christlichen Glauben verleugnen. Er kann nicht ein Schisma in der Kirche hervorrufen. Er muß sie nach besten Kräften leiten, um sie in der Treue zum Evangelium zu erhalten. Das ist es, was H. S. S. von ihm fordert, und nichts mehr. Dabei beläßt es ihn immer an der Spitze der Kirche mit der *plenitudo potestatis*. Aber dies ist es auch, was dem Konzil die Möglichkeit gibt, seinen Willen verpflichtend aufzuerlegen und die Kirche zu retten, wenn in einer ähnlichen Situation wie der von 1415 der Papst es in schwerwiegender Weise am Glauben, an der Einheit und an pastoralen Tugenden fehlen ließe. Aber nach wie vor Erlaß des Dekretes H. S. S. ist der Papst das sichtbare Oberhaupt der Kirche auf Erden.

Ebenso macht auch die Konstitution *Pastor aeternus*, die vom I. Vatikanum erlassen wurde, aus dem Papst nicht eine Art Tyrann oder Despot, Herr über Wahrheit und Irrtum, befugt zu handeln und zu definieren nach seinem Gutdünken. Es ist richtig, daß er bei Entscheidungen das letzte Wort hat und ohne daß danach noch eine Bestätigung durch eine höhere juristische Instanz erforderlich wäre (*ex sese*), aber es duldet keinen Zweifel, daß *vor* dieser Entscheidung und damit diese gültig sei, der Papst in den Grenzen des gesunden Menschenverstandes und der Wahrheit bleiben muß («Denn wir haben keine Macht gegen die Wahrheit»: 2 Kor 13, 8), in den Grenzen des Glaubens, der Treue zum Evangelium und zur christlichen Überlieferung, der Verbindung zur Kirche, deren Unfehlbarkeit der seinen voraus-

geht.¹⁷ Wie der Kopf das Haupt der anderen Glieder des Leibes ist, abgetrennt vom Leibe aber nichts mehr bedeutet, so ist der Papst nach wie vor Erlaß der Konstitution *Pastor aeternus* nichts, wenn er sich von der Kirche trennt.¹⁸

Allzu oft schienen die Beziehungen Papst-Konzil so verstanden, als ob es sich darum handelte, zu wissen, wer von beiden den höheren Rang in der Kirche habe. Unbewußt stellt man sich diese dann vor wie ein Industrie- oder Handelsunternehmen oder wie eine Armee, und man vergißt, daß die Kirche ein geheimnisvoller Leib ist, von dem niemand sich lösen kann, ohne dem geistlichen Tod zu verfallen. Es gibt unterschiedliche Glieder in diesem Leib, deren jedes seine eigene Aufgabe hat, aber keines – nicht einmal Papst oder Konzil – schafft die Wahrheit. Alle sind nur Diener des Evangeliums. Alle tragen das Ihre dazu bei, um das Evangelium zu leben und es zu durchdringen, und wenn es dem Papst zukommt, im Hören auf die Kirche und auf den Geist in letzter Instanz zu entscheiden (*ex sese*) und so in einem gewissen Sinne über der Kirche und dem Konzil zu stehen, so kommt es dem Konzil zu, wenigstens wenn es einmütig ist, Ausdruck des Glaubens der Kirche zu sein, von dem der Papst sich nicht trennen kann, und so in einem anderen Sinn über dem Papst zu stehen. Tatsächlich sind die Begriffe «Überordnung» und «Unterordnung» der Frage nicht angemessen und führen zu viel mit sich von den Beziehungen der Gewalt, der Autorität und der Macht, welche der Herr nicht gewollt hat, um die Beziehungen seiner Jünger untereinander zu

regeln («Wer unter euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer unter euch der Erste sein will, der soll euer Sklave sein»: Matth 20, 26).

Aus diesem Grunde und auch, weil die Texte des Konzils von Konstanz und des I. Vatikanums es nicht zulassen, wäre es unrichtig zu behaupten, man müsse wählen zwischen einer nach dem Konzil von Konstanz strukturierten Kirche und einer ganz anderen, die sich auf das I. Vatikanum gründet.¹⁹

Die erste wäre von kollegialer Form, wobei man stillschweigend mitdenken würde: demokratisch (und daher ausgezeichnet); die zweite wäre eine absolute Monarchie (und daher abzulehnen). Diese allzu einfachen und trügerischen Angleichungen an die politische menschliche Ordnung verwechseln den päpstlichen Primat als Glaubenswahrheit mit einer autokratischen Ausübung dieses Primates, was sicherlich eine bedauerliche Verirrung wäre. Aber ein Kollegium oder eine Versammlung kann sich ebensogut wie ein Individuum in Tyrannei und Willkür verkehren. Dies jedoch betrifft schon nicht mehr direkt das Dekret *H. S. S.* und die Konstitution *Pastor aeternus*, zwei gleichermaßen gültige Dokumente, die beide *je einen verschiedenen Aspekt* der päpstlichen Autorität beleuchten, namentlich aber, daß diese umsomehr den Forderungen des Glaubens, der Einheit und eines vorbildlichen pastoralen Lebens unterworfen ist, als sie auf einzigartige Weise innerhalb der irdischen Kirche auf einen hervorgehobenen Platz gestellt ist.²⁰

¹ Conciliorum Oecumenicorum Decreta (Basel 1962) 385.

² B. Tierney, *Foundations of the Conciliar Theory* (Cambridge 1955).

³ H. Zimmermann, *Papstabsetzungen des Mittelalters* (Graz 1968).

⁴ M. Seidlmayer, *Die Anfänge des Großen abendländischen Schismas* (Münster 1940).

⁵ O. Prerovski, *L'elezione di Urbano VI e l'insorgere dello scisma d'Occidente* (Rom 1960).

⁶ N. Valois, *La France et le Grand Schisme d'Occident*. Bd. IV, (Paris 1902) 502f.

⁷ K.-A. Fink, *Zur Beurteilung des Großen Abendländischen Schismas: Zeitschrift für Kirchengeschichte* 73 (1962) 335–343.

⁸ *Les pouvoirs* 29f; *Controverses* 52–56.

⁹ K.-A. Fink, *Die konziliare Idee im späten Mittelalter: Vorträge und Forschungen* 9 (Konstanz und Stuttgart 1965) 130. – Vgl. *Les pouvoirs* 70–72.

¹⁰ *Ebd.*; *Controverses* 58–61.

¹¹ *Les pouvoirs* 69f; *Controverses* 61–62.

¹² *Les pouvoirs* 73–75.

¹³ *Les pouvoirs* 74–76; *Controverses* 63–67.

¹⁴ *Les pouvoirs* Kap. 3; *Controverses* 67–68.

¹⁵ H. Jedin, *Bischöfliches Konzil oder Kirchenparlament?* (Basel und Stuttgart) 11.

¹⁶ Vgl. H. Riedlinger, *Hermeneutische Überlegungen zu den Konstanzer Dekreten: Das Konzil von Konstanz* (Freiburg i. Br. 1964) 225.

¹⁷ Vgl. dazu den sehr erhellenden Artikel von G. Dejaifve, «*Ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae*»: *Salesianum* 24 (1962) 283 bis 297.

¹⁸ Die Übung einer sehr weitgehenden Kollegialität kann zu diesem Zweck als notwendig erscheinen, doch enthält H. S. S. nicht die Errichtung einer kollegialen Leitung in der Kirche.

¹⁹ Dies ist der grundlegende Einwand, der gegen die Schlußfolgerungen von Fr. Oakley in seinem Buch *Council over Pope?* ([New York 1969] 132ff) zu erheben wäre. Im übrigen ist diese Arbeit hervorragend und von einem bemerkenswerten Ernst und intellektueller Redlichkeit.

²⁰ Der ökumenische Charakter von H. S. S. ist in der katholischen Theologie zum ersten Mal von H. Küng vertreten worden (Strukturen der Kirche [Freiburg i. B. 1962] 259–262). Seine Beweisführung hat bis heute nichts von ihrem Wert verloren.

Übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht

PAUL DE VOOGT

geboren am 8. Juli 1900 in Antwerpen, Benediktiner, 1924 zum Priester geweiht. Er studierte am Päpstlichen Athenäum vom hl. Anselm in Rom und an der Universität Löwen, ist Doktor der Theologie, Religiosenseelsorger. Er veröffentlichte u.a.: *L'hérésie de Jean Huss* (Löwen 1960). *Les pouvoirs du concile et l'autorité du pape au Concile de Constance* (Paris 1965).